

Vd  
1231



2 A



# Friedens- Schluß

Zwischen

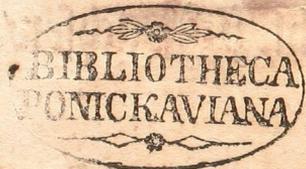
Ehro Königlich Majestät  
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/

und dann

Ehro Ehro Königl. Königl.  
Majest. Majest.

zu Schweden und Pohlen

am  $\frac{14}{9}$  Septembr. des 1706. Jahrs zu Alt Ranz  
stadt bey Leipzig geschlossen.





**M**er / Friedrich Augustus /  
von Gottes Gnaden König /  
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve /  
und Berg ; auch zu Engern und  
Westphalen ; des Heil. Röm. Reichs  
Erz - Marschall und Chur - Fürst ; Land - Graf  
in Thüringen / Marggraf zu Meissen / und auch  
in Ober - und Nieder - Lausitz / Burggraf zu  
Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg /  
Graf zu der Marck / Ravensberg / und  
Barbi / Herr zu Ravenstein /  
r. r. r.

**S**un hierdurch kund und zu wissen / allen / und jeden /  
so daran gelegen / oder auf einige Weise daran gele-  
gen seyn kan ; das / nachdem zwischen Uns / und dem  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Unserm Lieben Herrn  
Bruder / Vetter und Freunde / Herrn CARL XII. von Got-  
tes Gnadender Gothen und Wenden Könige / Groß - Für-  
sten in Finland / Herzoge in Schonen / Esthland / Lieffland /  
Carelen / Bremen / Berden / Stettin / Pommern / Cassuben  
und Wenden / Fürsten in Rügen / Herrn über Ingermanland  
und Wismar ; wie auch Pfalz - Grafen beyrn Rhein / und  
Herzoge in Bayern / r. r. r. Und desselben Bunds - Ver-  
wandten / dem auch Durchlauchtigsten / Großmächtigsten  
A 2 Für-

Fürsten, und Herrn / Unserm gleichfalls geliebten Bruder /  
Freund / und Nachbar / Herrn STANISLAUS I. von Gottes  
Gnaden / Könige in Polen / Groß- Herzog in Litthauen /  
Neussen / Preussen / Massovien / Samogitien / Kiowien / Voll-  
hienten / Podolien / Podlachien / Livonien / Smolensko / Se-  
verien Czernichovien / ꝛ. ꝛ. ꝛ. Durch Unsere Allerseits  
vollkommlich hierzu bevollmächtigte Commissarien / einige  
Friedens- Tractaten vor die Hand genommen / und nun durch  
Gottes Seegen den 14. (24.) nechst- verstrichenen Mo-  
nats- Tag Septembris, vollzogen und unterzeichnet wor-  
den / dieselben ihrem Inhalt und Worten nach / folgender  
Gestalt lauten :

## Im Nahmen der Allerheiligsten Drey- Einigkeit.

**N**achdem Zeit- wählender Regierung des  
Durchlachtigsten und Großmächtigsten Fürstens  
und Herrns / Herrn Friedrich AUGUSTI,  
Königes und Chur- Fürstens zu Sachsen ; ein sehr  
schwehrrer und grosser Krieg sich entsponnen / der nunnehro  
ins siebende Jahr währet / und in solcher Zeit so wol die Kö-  
nigreiche Schweden und Polen / als auch das Chur- Fürsten-  
thum Sachsen / vieler höchst- schädlichen Unruh / Beschwe-  
rung / Schäden und Gefahr unterworfen / ist unter an-  
dern auch diese sonderbare Veränderung dardurch verur-  
sachet worden / daß die in viele Factiones vertheilte Polnische  
Respublic, den Durchlachtigsten und Großmächtigsten  
Fürsten und Herrn / Herrn STANISLAUM, zu einem Köni-  
ge sich erwählet / und zu mehrer Bestättigung und Sicher-  
heit seines Throns mit dem Durchlachtigsten und Groß-  
mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLO XII.  
in

in nähere Freundschaft und Bündniß eingelassen; Ob nun wol Anfangs die Flamme dieses wütenden Krieges / hier durch sich noch mehr zu erheben / und weiter um sich zu fressen schiene / so ist es doch nachgehends durch Gottes gültige Schickung geschehen / daß die kriegende Fürsten und Könige / eine ernstliche Neigung zum Frieden bey sich empfunden / und zu Verlegung dieses höchst schädlichen Krieges / mit gleichem Wunsch und Begierde sich bemühet. Haben dannenhero auch zu Beförderung eines so höchst erspriesslichen Wercks / und zwar; Ihro Königliche Majestät und Churfürstl. Durchlaucht. die Hoch- und Wohl- und Hoch- Wohl- Edelgebohrne Herren / Herrn Anton Albert Frey- Herr von Imhoff / Dero Geheimbden Rath / und Kammer-Präsidenten / und Herrn George Ernest Pfingsten / Dero Geheimbden Referendarium; Ihro Königliche Majestät in Schweden aber / die Hoch- und Wohl- und Hoch- Wohl- Edelgebohrne Herren / Herrn Graf Carl Piper / Dero Reichs- Senatoren / Ober- Hoff- Marschall / Rath / und der Academie zu Upsal Canslern / und Claus Hermelin, Dero Königlichen Staats- Secretarium; Und Ihro Königliche Majestät in Pohlen / als Königlich- Schwedischer Bunds- Verwandter / die auch Hoch- und Wohl- Gebohrne Herren / Herrn Johann Stanislaus, Grafen Jablonowski, Palatin, und Generalen des Neussischen Districts, und Herrn Alexander Paul, Grafen Sapieha, und des Groß- Herzogthums Litthauen Ober- Marschallen; mit vollkommener Macht versehen / und abgeordnet / die sich dann auch in dem Schwedischen Feld- Lager versammelten / und nach gewechselten Creditiven / die Sache so weit gebracht / daß / durch gnädige Verleyhung des grossen Gottes / der so lang erwünschte Friede wiederum hergestellt / und auf nachfolgende Freundschafts- Bedingungen / und Friedens- Puncta, einmüthig geschlossen worden.

## Articulus I.

Es soll zwischen dem Durchlauchtigsten / und Großmäch-  
tigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrich August/  
von Gottes Gnaden Könige/ Herzoge zu Sachsen/ Jülich/  
Cleve/ und Berg/ auch Engern/ und Westphalen/ des Heil.  
Römischen Reichs Erz- Marschall und Chur- Fürsten/ Land-  
Grafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen / auch in  
Ober- und Nieder- Lausitz / Burg- Grafen zu Magde-  
burg/ Gefürstetem Grafen zu Henneberg / Grafen zu der  
Mark / Ravensberg / und Barbi/ Herrn zu Ravensstein/  
ic. ic. ic. Dessen Erben und Nachfolger / an Einem / und  
dem Durchlauchtigsten / und Großmächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn CAROLO XII. durch Gottes Gnade / der  
Schweden/ Gothen/ und Wenden Könige / Groß- Fürsten  
in Finland/ Herzog in Schonen/ Esthland / Liffland / Care-  
len/ Bremen / Behrden / Stettin / Pommern/ der Cas-  
suben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über  
Ingermanland und Wismar / wie auch Pfalz- Gra-  
fen beyh Rhein / und Herzoge in Bayern / ic. ic. ic.  
und Dessen Nachfolgern / und Erben / Königen und dem  
Königreich Schweden / und hierzu gehörigen Ländern / und  
Provinzien ; Und auch zwischen Seiner Königlichen Maje-  
stät zu Schweden Bundsgenossen / dem auch Durchlauch-  
tigsten Fürsten und Herrn / Herrn STANISLAO I. durch  
Gottes Gnade / Könige in Pohlen/ Groß- Herzoge in Lit-  
thauen/ Neussen / Preussen/ Massuren/ Samogitien/ Kyo-  
vien/ Polhynien/ Podolien/ Podlachien / Lieffland / Smo-  
lensk / Severien/ und Czernichovien / ic. ic. ic. und Dessel-  
ben Nachfolger / und Nachkommen / Könige in Pohlen/  
und Groß- Herzoge in Litthauen / und diesen unterworffe-  
nen Ländern und Provinzien / am andern Theile / ein ewiger  
Friede / und beständig- und aufrichtige Freundschaft seyn/  
dergestalt / daß nicht nur alle thätliche Feindseligkeiten auf  
beyden

beyden Seiten gänzlich aufhören / ein Theil dem andern / weder heimlich / noch öffentlich / directè, noch indirectè, einigen Schaden nicht zufügen / oder durch die Seinigen / und andere nicht zufügen lassen / nichts zu des andern Theils Verkleinerung / und Nachtheil vornehmen / auch des andern Theils Feinden / unter keinerley Vorwand einzige Hülffe nicht leisten / noch mit jemandes / diesem Friedens-Vertrage zuwider lauffende Bündnisse schließen ; sondern dagegen beyde Theile künftighin / dasjenige / was zu des andern Ehre und Aufnehmen gereicht / zu thun / und zu suchen verbunden seyn / und stets eine aufrichtige Nachbarschaft / und Wechselweise Freundschaft / unverlegt halten und observiren sollen.

## Articulus II.

Weder bey diesem Kriege auf beyden Seiten erlittene Schaden / soll ewig vergessen seyn ; Und daher keinem Theile frey stehen / dasjenige / was bis anhero geschehen / dem andern vorzurucken / vielweniger durch einzige thätliche / oder rechtliche Weise zu ahnten / noch auch wegen der / auf diesen Krieg verwendeten Unkosten / oder verursachten Nachtheils / einzige Satisfaction zu suchen ;

§. I. Ingleichen soll auch denen Privat-Personen / jedoch mit Vorbehalt / des unten folgenden sechsten Articuls / völlig untersagt seyn / wegen derer / Zeit währenden Kriegs dem Fisco zugeeigneter / und zugefallener Güter Rechts-Forderungen anzustellen.

## Articulus III.

Und damit die Wurzel / und Ursache dieses trübseligen und schädlichen Krieges und Feindschaft ganz aufgehoben werde / begibt sich der Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr

Herr Friedrich August/ König / und Chur - Fürst zu Sachsen/ aus Liebe zum Frieden / des Königreichs Pohlen/ und entsaget allen Ihme auf Pohlen / das Groß - Herzogthum Litthauen / und zu demselben gehörigen Provinzien / zukommenden Rechten / und Anforderungen / vorist und ins künftige ; Und erkennet und erkläret durch diesen Vergleich den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn STANISLAUM I. vor einen wahren und rechtmässigen König in Pohlen/ Groß - Herzog in Litthauen / so gar / daß er weder bey desselben Lebens - Zeiten/ noch nach desselben Tode / da Er den erleben sollte / an das Königreich Pohlen / und Groß Herzogthum Litthauen / und darunter gehörende Provinzien/ einzige Anfertigung machen wolle.

§. 1. Dabey aber ist vorbehalten worden / daß der Durchlauchtigste König/ und Chur - Fürst zu Sachsen/ den Nahmen und Königliche Ehr / doch ohne die Insignia, und den Titul des Königreichs Pohlen / Lebenslang behalten solle.

#### Articulus IV.

**U**ber dieses verspricht auch der Durchlauchtigste König/ und Chur - Fürst / diese Aufgebung des Königreichs Pohlen / durch ein ordentliches Diploma, denen Ständen der Polnischen Republic kund zu machen ; Und daß Er solche Erklärung in Zeit von sechs Wochen / von der Vollziehung und Unterschrift dieses Vergleichs an zu zehlen / zu Handen des Durchlauchtigsten Königs in Schweden einkieffern lassen wolle. Wie Er dann auch ist hierdurch und gegenwärtig nur erwähnte Stände von Pohlen / und alle / und jede desselben Königreichs / und des Herzogthums Litthauen Unterthanen ihres Gehorsams / und Endes - Pflicht entläset / und ihnen in Huld und Gehorsam des Durchlauchtigsten Königs STANISLAU zu treten/frey giebet.

§. 1. Wie

§. I. Wie nicht weniger auch / daß Er / nach dieser Zeit mit nur genannten Königreichs Unterthanen / Sich weder heimlich noch öffentlich in einige Anschläge einlassen / auch niemanden / der des neuen Königs Auctorität und Gewalt / ist oder künftig böshafftiglich verachten / und sich derselben entziehen solte / in seinen Schutz aufnehmen / oder demselben beförderlich seyn wolle ; noch das geringste / weder mit diesen / noch einigen andern / so etwa diesen Tractaten / dem Durchlauchtigsten Könige STANISLAO, und der ganzen Republic Pohlen zuwider seyn / oder zu deren Nachtheil gereichen könne / vorzunehmen / oder zu unterfangen.

## Articulus V.

**A**lle Bündnisse und Pacta, welche entweder bey diesem Kriege / oder zuvor / mit andern Fürsten und Staaten / wider die Durchlauchtigsten Könige / und Königreiche Schweden / und Pohlen / geschlossen worden / und vornehmlich die Allianze mit dem Moskowitzischen Czaar, werden in Krafft dieses vor null und nichtig erklärt / und aufgehoben.

§. I. Und soll diesem Czaar künftighin die geringste Hülffe nicht nur weiter nicht zugeschickt / sondern auch die zuvor überlassene / und in Moskowitzischen Kriegs - Diensten stehende Sachsen / alsbald revocirt werden.

## Articulus VI.

**B**ei dem Falle werden auch alle bisherige Statuta, Verordnungen / und Land - Tags - Schlüsse / die insgemein Lauda genennet werden / fürnemlich dasjenige / was in dem Warschauischen Senatus - Consilio, denen Marienburgischen / Thornischen / Elbingischen / Javorovischen / Sendomirischen / Cracauischen / Brestischen / Olkinischen / und neulich-

B

sten

sten Grodnischen Zusammenkunft / auch selbst auf dem Lande Tage zu Lublin und sonst / geschlossen worden / und diesen Friedens Tractaten zuwider ist ; Nicht minder auch alle Confiscationes derer Güter / alle Entsetzungen der Ehren-Membter / und alle in denen Tribunalien / und andern Judiciis , seit dem 5. (15.) Februarii Anno 1704. ergangene und ausgesprochene Contumaz Sentenzen / nun / und in Ewigkeit vor ungültig erkennet / und verworffen.

§. 1. Es sollen auch alle geistliche Beneficia , und alle weltliche Membter / und Chargen , welche der Durchlauchtigste König und Chur-Fürst / seit selbiger Zeit / an seine Anhänger vergeben / zu des Durchlauchtigsten Königs in Pohlen Genehmhabung / oder anderen Disposition frey / und anheim gestellet seyn.

## Articulus VII.

Die Polnische Krone / und andere Polnische Reichs-Insignia , nebst alle dem hierzu gehörigen Königlichen Ornat , und Edelgesteinen / wie nicht minder alle Archiva , und Schriften des Königreichs / welche etwa nach Sachsen mögen überbracht worden seyn / sollen gleich nach Annehmung gegenwärtiger Tractaten / diesem Durchlauchtigsten Könige ausgehändiget werden.

## Articulus VIII.

Die Durchl. Königliche Prinzen / Prinz JACOB , und Prinz CONSTANTIN , sollen zu eben gleicher Zeit / nach vorher durch ein schriftlich Diploma gültig von Ihnen bestellten Caution , daß Selbte / wegen desjenigen / was Ihnen in diesem Kriege / und während der Arrestirung wiederfahren / niemanden beleidigen noch sich rächen wollen / frey entlassen / und Ihnen anständiger massen ins Schwedische Lager geliefert werden.

§. I. Der

S. I. Der Durchläuchtigste König und Chur: Fürst ver-  
spricht auch/ dem Durchl. Prinzen JACOB, durch von sich  
gestellte Handschrift/ eine gewisse schuldige Geld: Summa/  
welches ohn alles Hinterziehen mit nächstem soll klar gemachet  
werden/ zu bezahlen.

## Articulus IX.

Alle Pohlen und Litthauer / die nach Sachsen geführt /  
und daseibst / oder anderer Orten / auf des Durchlauch-  
tigsten Königs und Chur: Fürsten Befehl gefänglich vorbe-  
halten werden / wes Standes und Würden dieselben sind /  
sollen in vorige Freyheit gesetzt werden; Ja es verheisset auch  
der Durchläuchtigste König / und Chur: Fürst / die Entlas-  
sung des Bischoffs von Posen / bey dem Pabst zu Rom /  
mit ehestem durch seine Vorbitte zu suchen.

## Articulus X.

Gleichen auch alle Schweden / von was Wesen und Con-  
dition Sie seyn mögen / so in diesem Kriege gefangen wor-  
den / und von den Sachsen / es sey an was Ort es wolle / in Ver-  
wahrung gehalten werden / sollen nach Vollziehung dieses / oh-  
ne Ranzion losgelassen werden; Wie dann auch Ihre Königl.  
Majestät zu Schweden / soviel von Sächsischer Nation, und  
über dieses noch alle Generales und Officirer zu gleicher Zeit oh-  
ne Entgelt frey lassen will / die übrigen Gemeinen aber / sowohl  
wie diejenigen / welche allbereit Dero Dienste angenommen/  
nach Wohlbefinden behalten / und Ihrer Miliz einverleiben  
mag.

S. I. Beyderseits Officirer aber sollen die während der Ge-  
fangenschaft gemachte Schulden vor ihrer Befreyung bezah-  
len / oder davor genugsame Versicherung schaffen.

## Articulus XI.

**A**lle/Ihro Königlichen Majestät von Schweden Überläufer und Verräther/so in Sachsen befindlich/sie fern geborne Schweden/oder aus denen Schwedischen Provinzien/sollen ausgeantwortet werden/und unter denenselben benahmtlich Johann Reinhold Patkul/der bis zu seiner Auslieferung in enger Gefängnis genau zu bewahren ist.

## Articulus XII.

**D**ie Moskowitzischen Soldaten / soviel von denselben im Chur-Fürstenthum Sachsen noch übrig/sollen als Gefangene Ihro Königlichen Majestät in Schweden eingehändiget werden.

## Articulus XIII.

**A**lles Kriegs-Geräthe/Standarten/Fahnen/Pauken/Stücke / und dergleichen / so den Schweden abgenommen worden/und zu Sieges-Zeichen könnten gebraucht werden/sollen zusammen gesucht/und ohne allen Vorenthalt Ihro Königlichen Majestät in Schweden wieder zugestellet werden.

## Articulus XIV.

**W**iten auch wider den Obristen Görg / den nun Ihro Königliche Majestät in Schweden / in ihren Schutz und Pflicht genommen / in seiner Abwesenheit / und ohne in der Sachen gehörig zu verfahren / ein schweres Urtheil ausgesprochen worden / und ergangen ist / als soll auch derselbige in seine vorige Ehr und Würde wiederumb gesetzt werden.

## Articulus XV.

**Z**u auch/ wegen Entlegenheit der Derter/ eine zimlich lan-  
ge Zeit erforderlich scheinet/ diese Tractaten zu ratihabi-  
ren/ und die unten zu benennende Guarancien zu verschaffen;  
als soll indessen Ihre Königlichen Majestät in Schweden frey  
stehen/ Dero Trooppes durch das Chur- Fürstenthum Sach-  
sen/ und die angehörige Provinzien/ zu verlegen/ und aus denen  
selben die benöthigte Verpfleg- und Besoldung zu erheben: die  
Miliz aber von Ihrer Königlichen Majestät und Chur- Fürstl.  
Durchl zu Sachsen/ so noch in Sachsen zurück geblieben/ soll  
indessen daselbst in gewisse Districte, in welchen sie ihren Unter-  
halt ruhig und sicher genießen können/ angewiesen werden/ und  
welche von diesen annoch in dem Königreich Pohlen befindlich/  
sollen auch daselbst/ jedoch/ an/ von den Schwedischen Quartie-  
ren entferneten Orten so lange verbleiben/ und ihren Unterhalt  
zu genießen haben/ bis sich die Schweden aus Sachsen wieder  
in ihr Bätterland wenden können.

## Articulus XVI.

**Z**u gleicher Zeit sollen auch die Städte Crakau und Inskot-  
schin/ und alle andere haltbare Derter/ in welchen zu dato  
noch Sächsische Besatzung liegt/ geräumet/ und mit allen igt  
darinnen befindlichen Stücken/ und anderer Kriegs- Bereit-  
schafft/ denen von Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen sodann  
dazu Verordneten überliefert werden.

## Articulus XVII.

**G**egen der Städte/ Leipzig/ dem Schlosse so daran liegt/  
und Wittenberg/ welche auch Schwedische Besatzung  
einnehmen/ und bis zu Vollziehung dieser Tractaten behalten/  
ist beschlossen/ daß gleich nach Erfüllung dieser Friedens- Punkte  
die Besatzung von dar ausziehen/ und sie in vorigen Stand  
völlig

völlig wiederum gesezet/ und zugleich auch ganz Sachsen/und desselben Gränzen/ von den Schwedischen Völkern auf einen gewissen Tag quitiret und verlassen werden sollen.

## Articulus XVIII.

**D**ie Feindseligkeiten sollen in Sachsen/ und deren sämtlichen Churfürstlichen Landen/ sogleich als dieser Friede von denen hierzu geordneten Commissarien unterschrieben und besigelt ist/ aufhören/ und an derselben Statt ein völliger Waffen-Stillstand seyn/ und treulich gehalten werden; In Pohlen und Litthauen aber/ sobald beyde Kriegs-Heere von diesem Friedens-Schluss Nachricht haben können/ zu welches Veranstellung beyderseits 21. Tage ausgesezet worden.

## Articulus XIX.

**N**och ist hierdurch absonderlich zwischen dem Durchlauchtigsten Könige und Chur- Fürsten zu Sachsen/ und dem Durchlauchtigsten Könige in Schweden/ abgeredet und beschlossen worden/ daß sie Beyde/ als Glieder des Heil. Römischen Teutschen Reichs/ die im Westphälischen Frieden bestätigte Religion kräftiglich schützen/ und auch in andern Reichs- Angelegenheiten Ihre Consilia vereinbaren/ und zusammen setzen wollen. Damit auch die Stände/ und sämtliche Einwohner des Sächsischen Landes/ und der Laufig/ wegen des ungekränkten Gebrauchs der Evangelischen Religion/ desto mehr versichert werden möchten/ versprechen auf inständiges Ansuchen Ihrer Königl. Majestät in Schweden/ als Guaranteurs des ermeldeten Friedens; Ihrer Königl. Majestät und Chur- Fürstliche Durchlaucht. vor sich/ und Ihre nachkommene Chur- Fürsten zu Sachsen/ daß in gedachten Sächsischen Landen niemahl einzige Aenderung der Evangelischen Religion verstattet/ oder eingeführet/ auch der Päbstlichen Religion Zugethanen/ weder Tempel noch Schulen/  
Acade-

Academi en oder Klöster / noch auch einige Dertter oder Plätze dergleichen daselbst zu erbauen / weder ist / noch ins künfftige eingeräumet / oder zugelassen werden sollen.

## Articulus XX.

**W** fern der Durchlauchtigste König / und Chur Fürst zu Sachsen / dieses Friedens : Schlusses halber / von dem Moskowittischen Czaar , oder jemand andern mit Krieg solte angegriffen werden / wollen die Durchlauchtigsten Könige in Schweden und Pohlen / Demselben wider alle anfallende Gewalt zulängliche Hülffe leisten.

§. 1. Versprechen gleichfalls auch / wenn es dahin kommen würde / daß mit Moskau ein neuer Friede geschlossen werden möchte / so solle darinnen auch des Durchlauchtigsten Königes und Chur Fürsten gebührendts gedacht / und demselben in seinen gerechten Anforderungen billliche Satisfaction verschaffet werden.

## Articulus XXI.

**W** as nun in diesem Friedens : Schluß geordnet / verglichen / und versprochen worden / wollen die pacificirende Durchlauchtigste Könige und Fürsten nicht nur vor Sich heiliglich und unverleglich halten / und alle diese Vertrags : Articul genau und treulich erfüllen ; Sondern es übernimmt auch der Durchlauchtigste König und Chur Fürst zu Sachsen / zu mehrer Bekräftig : und Bestättigung dieses Friedens / die Guarancie , von allen diesen hierinnen enthaltenen und abgeredeten Pönden / bey dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Römischen Käyser ; der Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Königin in Groß Brittanien ; und denen Hochmögenden Herren General - Staaten der Vereinigten Nieder : Lande / zu suchen / und dieselbe in gehöriger  
und

und solenner Form vollzogen/ binnen einem halben Jahre/ von  
Unterschrift dieses/ auszuhändigen; Und Ihre Königlichen  
Majestät in Schweden soll auch frey stehen/ über schon er-  
wehnte Paissanzen/ noch mehrere/ nach Gefallen dazu zu zie-  
hen und anzunehmen.

## Articulus XXII.

Esztlichen sollen auch diese in zweyen Exemplarien aufge-  
richtete Vergleichs Puncta innerhalb sechs Wochen/ von  
Zeit dieser Unterschrift/ in beständigster/ und bester Form/  
von Jedem derer Hohen Pacificirenden ratihabiret; Und zwar  
an Seiten Ihre Königlichen Majestät und Churfürstlichen  
Durchlaucht. Zwey/ an Seiten Ihre Königlichen Majestät in  
Schweden/ und Königl. Majestät in Pohlen/ aber/ von jeder  
in Exemplar ausgefertigt/ und an dem angefesten Tage und  
Ort binnen oben gemeldeter Zeit/ von allerseits hierzu geord-  
neten Commissarius ausgewechselt werden. Zu mehrer Be-  
ylaubigung dieses alles haben wir Eingangs Genannte mit ge-  
ungsamem Befehl und vollkommener Macht versohene Com-  
missarien/ diese beyde gleichlautende Instrumenta unterschrie-  
ben/ besiegelt/ und bestättiget; Geschehen in dem Dorff Alt-  
Ranstädt den 14. (24.) Septemb. des Eintausend Sieben-  
hundert und Sechsten Jahres.

(L.S.) Anton Albrecht (L.S.) C. J. Jablonowski,  
Freyherr von Imhoff. Woywoda und General des  
Neussischen Districts.

(L.S.) Georg Ernest. (L.S.) C. Sapieha,  
Pfungsten. des Groß-Herzogthumbs  
Litthauen Oberster Mar-  
schall.

Wan

**W**innenhero Wir diese angeführte Friedens Tractaten  
in allen und jeden Clausulen und Articulen/ wie selbte hier  
von Wort zu Wort lauten/ und geschrieben zu lesen sind/ ap-  
probiret und ratihabiret/ auch zu extradiren befohlen haben ;  
Wie Wir dieselben igt in Krafft dieses approbiren/ und ratihabiren/  
bey Königlichen Worten gelobende/ daß Wir alles und jedes/  
was darinnen enthalten/ heilig und unverleglich observiren/  
und demselben nachkommen wollen/ und so viel an Uns seyn kan /  
niemahlen verstaten / daß dieselben auf einzige Weise /  
und unter einigem Vorwand gebrochen oder verabsäumet werden  
sollen. Zu dieses allem mehreren Versicherung Wir gegenwärtiges  
mit Unserer eigenen Hand unterschriebene Diploma auch mit  
Unserm Königlichen Insiegel bekräftigen lassen. Welches geschehen  
zu Pieterkau den 20. Octobris des Eintausend Siebenhundert und  
Sechsten Jahres.

Augustus, König.



¶

Wir



**F**ür / Friedrich Augustus / von  
Gottes Gnaden König / Herzog zu Sach-  
sen / Jülich / Cleve / und Berg ; auch zu En-  
gern und Westphalen ; des Heil. Röm. Reichs  
Erz = Marschall und Chur = Fürst ; Land = Graf  
in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch  
Ober = und Nieder = Lausitz / Burggraf zu  
Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg /  
Graf zu der Marck / Ravensberg / und  
Barbi / Herr zu Ravensstein /  
r. r. r.

**S**un hierdurch kund und zu wissen daß demjenigen Frie-  
dens = Instrument ; welches zwischen Uns / und dem  
Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Unserm  
geliebtesten Bruder / Better und Freunde / Herrn CARL XII.  
von Gottes Gnaden der Schweden / Gothen und Wenden  
Könige / Groß Fürsten in Finland / Herzog zu Schonen / Ehe-  
sten / Lieffland / Carelen / Bremen / Verden / Stettin / Pom-  
mern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn  
über Ingermanland und Wismar ; wie auch Pfalz Grafen  
beym Rhein / und Herzoge in Bayern / r. r. r. Und des-  
selben Bunds = Verwandten / dem Durchlachtigsten Fürsten  
Unserm geliebten Bruder / Freund / und Nachbar / Herrn STA-  
NISLAO I. von Gottes Gnaden / Könige in Polen / Groß-  
Herzog in Litthauen / Neussen / Preussen / Massuren / Zamo-  
giten / Kyow / Bollhienien / Podolien / Podlachien / Lieffland /  
Smolensko / Siewitz und Czernichow / r. r. r. Den 14. (24.)  
abgewichenen Monats Septembris aufgerichtet / und besiegelt  
worden / einen Neben = Articul folgenden Inhalts annoch bey-  
zufügen nöthig erachtet worden :

Neben

## Neben- Articul.

Wohlen der Durchlauchtigste Fürst und Herr Fried-  
rich Augustus/ König/ und Chur- Fürst zu Sachsen/  
in dem ein und zwanzigsten Articul vorhergehender Tracta-  
ten Sich anheischich gemacht/ die daselbst benihmten Guarani-  
en innerhalb einem halben Jahre zu verschaffen/ und zu ex-  
tradiren; es aber gar leicht geschehen möchte/ das aus gewis-  
sen Ursachen eine oder die andere nicht erhalten werden könn-  
te/ oder derselben Verschaffung über die gesetzte Zeit verscho-  
ben werden müste: so ist dannoch beschlossen worden/ das  
dem ohnerachtet/ diesen Friedens- Tractaten darum dannoch  
nichts abgehen/ sondern ihre vollkommene Krafft und Gültig-  
keit haben und behalten sollen: Wie dann wir zu Eingang  
dieses Friedens- Schlusses beschriebene Commissarii diesem  
Nach- Articul alle Würde und Gültigkeit/ als ob derselbe de-  
nen völligen andern Articulu einverleibt stünde/ geben und zu-  
eignen/ gelobende/ das solcher ebenfalls in der in diesem Tra-  
ctat ausgesetzten Zeit werde angenommen und ratihabiret  
werden; Zu welchem Ende Wir auch die hierüber verfertig-  
te zwen Exemplare/ gleichen Lauts/ gehörig unterschrieben/ und  
mit Unsern Petschaften besiegelt haben. Geschehen im Dorff  
Alt- Manstädt den 14. (24.) Septemb. des Siebenzehnhun-  
dert und Sechsten Jahres.

(L.S.) Anton Albrecht (L.S.) C.J. Jablonowski,  
Freyherr von Imhoff. Woywoda und General des  
Neussischen Districts.

(L.S.) Georg. Ernest. (L.S.) C. Sapieha,  
Pffingsten. des Groß- Herzogthums  
Litthauen Oberster Mar-  
schall.

Und Wir haben auch diesen Neben. Articul, wie derselbe  
hier nachgesetzt zu befinden/ angenommen/ approbiret und  
confirmiret/ wie Wir dann denselben hierdurch völlig appro-  
biren/ confirmiren und ratihabiren/ und denselben von gleichem  
Werth und Gültigkeit mit dem Haupt. Vergleich geachtet  
haben wollen/ versprechen auch/ denselben/ wie alles andere/  
so in diesem Friedens. Schluß enthalten/ in allem heiliglich zu  
observiren; Zu welches Urkund und mehreren Bestätti-  
gung Wir auch dieses Diploma mit Unserer Hand unter-  
schrieben/ und mit Unserm Königlichen Insiegel bekräftigen  
lassen. Welches geschehen zu Pieterkau/ den 20sten Octob.  
im Eintausend Siebenhundert und Sechsten Jahre.

Augustus, König.

L. S.

A. F. Gr. Pflugf.

Wir

**W**ir Friedrich Augustus/von G<sup>o</sup>t-  
tes Gnaden König in Pohlen/ Groß- Her-  
zog in Litthauen/ Neussen/ Preussen/ Masuren/ Za-  
mogitien/ Kiow/ Polhynien/ Podolien/ Podlachien/  
Liefeland/ Smolensko/ Siverien und Czernichow; Herzog zu  
Sachsen/ Jülich/ Cleve/ und Berg/ auch zu Engern und West-  
phalen/ des H. Röm. Reichs Erz- Marschall und Chur- Fürst;  
Land- Graf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ und auch in  
Ober- und Nieder- Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Ge-  
fürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Mark/ Ra-  
vensberg/ und Barbi/ Herr zu Raven-  
stein/ &c. &c. &c.

**W**un hierdurch kund und zu wissen/ daß; Nachdem Wir/  
den/ durch etliche Jahre her geführten Krieg beyzulegen/  
und die alte Freundschaft mit dem Durchlauchtigsten  
und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn CAROLO,  
der Schweden/ Gothen und Wenden Könige/ Groß- Fürsten in  
Finland/ Herzog in Schonen/ Chesten/ Liefeland/ Carelen/  
Bremen/ Behrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und  
Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herz zu Ingermanland und Wis-  
mar/ Pfalz- Grafen beyrn Rhein/ und Herzog in Bayern; Un-  
serm geliebten Vetter und Freunde/ zu verneuren; Unsern Lie-  
ben Getreuen/ Herrn Anton Albrecht/ Frey- Herrn von Im-  
hoff/ Unserm Geheimden Rath und Cammer- Præsidenten/ und  
dem Hoch- Edlen Unserm Lieben Getreuen/ Herrn George  
Ernst Pfingsten/ Unserm Geheimen Referendario ganz voll-  
kommene Macht gegeben/ und durch G<sup>o</sup>ttes gnädige Verley-  
hung die Sache dahin gebracht worden/ daß die Vereinigung  
über gewisse Puncta gar zeitig erfolget/ und unter andern da-  
bey auch beschloffen worden: daß Wir aus Liebe der gemeinen  
Ruhe und Friedens/ Uns des Königreichs Pohlen begeben/ den  
Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/  
STANISLAUM I. vor den wahren und rechtmässigen König  
in Pohlen/ Groß- Herzog in Litthauen/ Neussen/ Preussen/  
Masu

Masuren/ Samogitien/ Kiowien/ Volhinien/ Podolien/ Podla-  
chien/ Lieffland/ Smolensko/ Severien/ und Czernichovien/ er-  
kennen/ und Sich hierüber mit nur ermeldeitem Durchlauch-  
tigsten Könige STANISLAO, der zu solchem Ende auch seine  
Ministros mit genugsamer Macht und Instruction versehen/  
und ernennet/ in gewisse Tractaten einlassen solten; Wir sol-  
chemnach Unsere oben schon genannte Commissarien zugleich  
auch hierzu bevollmächtigt haben; Inmassen Wir dann den-  
selben hiermit alle vollkommene Macht und Gewalt überlassen  
und einräumen/ alles dasjenige/ was ihnen zu Aufhebung aller  
Uneinigkeit/ und Wiederbringung der gemeinen Ruhe und  
Friedens nöthig zu seyn scheinen wird/ mit des Durchlauchtig-  
sten Königs STANISLAI Plenipotentiaris zu tractiren/ zu pacif-  
ciren/ zu vergleichen/ und zu beschliessen/ und das beschlossene  
durch ihre Unterschrift und Besieglung zu bestättigen; auf-  
richtig und bey Königlichen Worten gelobende/ daß Wir alles  
dasjenige/ was solcher gestalt von unsern Commissarien abge-  
handelt/ verglichen und beschlossen/ und von denenselben unter-  
schrieben und besiegelt worden/ vor lieb und genehm haben/ und  
dasselbe treulich observiren wollen. Zu Urkund und desselben  
mehrerer Versicherung/ haben Wir gegenwärtiges mit Unse-  
rer Hand unterschrieben/ und durch Unser Königl. Insiegel be-  
kräftigen lassen; So geschehen Pieterkau den 18. Septembris,  
des eintausend siebenhundert und sechsten Jahres.

Augustus, König.



A. J. Gr. Pflug.  
Wir

**W**IR STANISLAUS I. von Gottes Gnade  
den König in Pohlen / Groß-Herzog in Lit-  
thauen / Neussen / Preussen / Masuren / Samogitien / Kiovien /  
Volhynien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Smolensko  
Siewiriz / und Czernichow /  
rc. rc. rc.

Ich hiermit kund und zu wissen / allen und jeden so daran gelegen/  
daß / da / durch Gottes sonderbare Gnade und Verlenhung / zwischen  
dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn  
CARL, der Schweden / Gothen und Wenden. Könige / Groß-Fürsten  
in Finland / Herzog zu Schonen / Esthen / Lieffland / Carelen / Bremen /  
Behrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürst zu  
Rügen / Herr über Ingermanland und Wismar ; wie auch Pfaltz-  
Grafen beyrn Rhein / und zu Jülich / Clev und Berg / auch in Bayern  
Herzoge / rc. rc. rc. Und dem Durchlauchtigsten / Großmächtigsten  
Fürsten und Herrn FRIEDRICH AUGUST, Könige / Herzoge zu  
Sachsen / Jülich / Clev und Berg / auch zu Engern und Westphalen /  
des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürsten / Land-  
Graf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-  
Lausitz / Burg-Grafen zu Magdeburg / Gefürstetem Grafen zu Heme-  
berg / Grafen zu Ravensberg und Barbi / rc. rc. rc. Unsern geliebten  
Brüdern / und nachbarlichen Freunden / nicht nur / um dadurch Beyder-  
seits Ihren Unterthanen / nach so hefftigen Krieges-Zerrüttungen / wie-  
derum Ruh und Frieden zu verschaffen / sondern auch Unserm König-  
reiche / und denen dazu gehörigen Provinzien / den vorigen Ruhe-Stand  
und Sicherheit wieder zuwege zu bringen und zu befestigen ; wegen derer /  
zu Vollführung dieser gewünschten Friedens-Vorschläge und Tracta-  
ten / erforderlichen Minister, und Commissarien / berathschlaget wor-  
den ; und der Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr /  
der König in Schweden / Unser geliebter Bruder und nachbarlicher  
Freund / auch Uns zu diesem gemein anliegenden Werke invociret ; und /  
Wir / die Wir nun / nach / zu Warschau neulich aufgerichtem Ver-  
trage / und dadurch verneuertem Olivischen Friedens-Bündnissen / an  
Bösem und Gutem / unter Uns / und Unseren / den Schwedischen und  
Polnis

1731/64

Polnischen Königreichen/gleichen Antheil zu nehmen haben / haben also auch/bey gegenwärtig höchst-erspriesslich und nöthigem Vorhaben Un- fern Beytrag und Inclination nicht ermangeln lassen / und daher zu be- vollmächtigten Commissarien benhmen wollen / wie Wir dann in Krafft dieses hiez zu benennen / die Hoch- und Wohlgebohrnen Herren/ Herrn Johann Stanislaum, im Ostrogischen Fürstenthum / Grafen zu Mariempol, und Jesupol, Jablonowski, Palatin und Generalen des Keussischen Distriacts, und Alexander Paul, Grafen in Bichou/ Zaslaw/und Dombrowna/Sapieha, des Groß-Herzogthums Litthauen Obersten Marschall/und denselben alle vollkommene Macht und Ge- walt übergeben und überlassen/mit Beyder oben-Hocherwehnter Durch- lauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Könige Ministern und Commissarien/ alle dasjenige/was nicht nur zu Beförderung des Fries- dens unter Ihnen / sondern auch zur Beruhigung und Nutzen Unseres Königreichs Pohlen / und der dazu gehörigen Provinzien / nöthig und nützlich scheinet und ist/zu tractiren/ abzuhandeln und zu beschliessen/und das Beschlossene in authentische Instrumenta zu bringen; dergestalt/ daß alles dasjenige/was durch dieselbe Unsere Commissarien geschehen/ abgehandelt/beschlossen/und schriftlich abgefasset worden/ Wir vor lieb und angenehm halten/ und demselben heiliglich nachkommen wollen/wie Wir solches getreulich/und bey Königlichen Worten angeloben/verspre- chen auch/daß dieses ganze Negotium, von allen Ständen der Respub- lic genehm gehalten/und angenommen werden solle/ zu welches Urkund und Bekräftigung Wir dieses Gegenwärtige mit Unserer Hand unter- schreiben / und mit dem Insiegel Unseres Königreichs bestättigen lassen. Geschehen zu Weissen den 22sten Monaths; Tag Septembris, nach Christi Geburth im Siebenzehnhundert und Sechsten / Unseres Kö- nigreichs im dritten Jahre.

Stanislaus, König.



mc



iso  
ln:  
be:  
in  
en/  
fen  
len  
ou/  
uen  
Be.  
rch:  
und  
ries  
fers  
und  
und  
talt/  
hen/  
r lieb  
/ wie  
spre:  
pub-  
fund  
nter:  
assen.  
nach  
Kö:

Pon Vd 1231 QU

ULB Halle

3

006 213 693



VD 18







2 K. 45, 50

Vd  
1231

# Friedens- Schluß

Zwischen

Seiner Königlichen Majestät  
und Churfürst. Durchl. zu Sachsen/  
und dann

Seiner Seiner Königl. Königl.  
Majest. Majest.  
zu Schweden und Pohlen

am  $\frac{14}{24}$  Septembr. des 1706. Jahrs zu Alt Ranz  
stadt bey Leipzig geschlossen.

